

Cross Compliance 2006 - Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen

(GL) In den Kreis- und Bezirksversammlungen des Bauernverband Saar e. V. im Winter 2005/06 war die Umsetzung der Cross Compliance Regelungen und die dazu notwendigen Nachweispflichten eines der Themen.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist die Gewährung von Direktzahlungen seit dem Jahr 2005 an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umwelt, Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance) geknüpft. Dies wird je Rechtsbereich in ungefähr 1 % aller Betriebe kontrolliert. Auch vorher hatten Verstöße gegen geltendes Fachrecht (z.B. Nichteinhalten der Sperrfrist für die Gülleausbringung) rechtliche Konsequenzen in Form von Bußgeldern. Neu ist, dass es bei Verstößen gegen Cross Compliance Regelungen zu Kürzungen der EU-Ausgleichszahlungen kommt. Bei einem Verstoß wird Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer bewertet. Die Höhe der Sanktion bezieht sich darauf, ob fahrlässig, wiederholt oder mit Vorsatz gehandelt wurde.

Mit den Antragsunterlagen für 2006 wird die aktualisierte Informationsbroschüre über die anderweitigen Verpflichtungen („Lastenheft“) den Empfängern von Direktzahlungen mit den Änderungen in den Bereichen Düngeverordnung, Viehverkehrsordnung, JGS-Anlagen sowie Lebens- und Futtermittelsicherheit zur Verfügung gestellt.

In den Informationsveranstaltungen wurde eine gewisse Verunsicherung der Praktiker und die Angst vor der Kürzung von Direktzahlungen bei der Umsetzung dieser Vorschriften deutlich. Deshalb wurde der Wunsch nach einem Leitfaden an die Verantwortlichen beim Ministerium für Umwelt, Amt für Landentwicklung, Landwirtschaftskammer und Bauernverband herangetragen.

In einer ersten gemeinsamen Besprechung der genannten Institutionen wurden, rechtzeitig vor der Antragstellung 2006, folgende Empfehlungen ausgesprochen, die wir ihnen in Form von Frage und Antwort darstellen. Nach dem intensiven Meinungs- und Informationsaustausch waren sich die Beteiligten einig, dass ordentlich geführte Betriebe mit vernünftig begründbarem betrieblichen Handeln keine große Bedenken bezüglich der Kontrollen zu haben brauchen. Dies zumal bei erstmaligen Verstößen i.d.R. Fahrlässigkeit zu Grunde zu legen ist.

1. Die Kontrolle

Frage 1: Wer genau ist für die Kontrollen zuständig und was wird wann kontrolliert?

Antwort: Die Kontrollen erfolgen unangekündigt durch das Amt für Landentwicklung (AFL). Bei Nebenerwerbslandwirten, die tagsüber selten auf dem Hof anzutreffen sind, wird einen Tag vor Kontrolle informiert. Das AFL kontrolliert jeweils den ganzen Betrieb, und beschränkt sich nicht auf Teilbereiche. Deswegen kann dieser Vorgang, je nach Vorbereitung der Unterlagen, auch mal den ganzen Tag dauern. Kontrolliert werden die Flächen inklusive der Landschaftselemente (Vogelschutzrichtlinien). Ebenfalls wird die Einhaltung des Gewässerschutzes überprüft, also dass eine Düngung nicht näher als 10 m von einem Gewässer erfolgt ist.

Das Prüfprotokoll auf dem Hof umfasst die Kontrolle der Aufzeichnungen, sowie eine visuelle Kontrolle der Tankstelle und des Pflanzenschutzschanks im Bezug auf den Grundwasserschutz. Die Tankstelle wird dabei auf ihre Dichtigkeit geprüft. Der Pflanzenschutzschrank sollte absperrenbar sein, und das Auslaufen von Pflanzenschutzmitteln muss durch eine Auffangwanne gesichert sein. Der Raum, in dem der Schrank untergebracht ist, sollte keinen Abfluss enthalten und darf kein Lager von Lebens- oder Futtermitteln sein.

2. Lebens- und Futtermittelsicherheit

Frage 2.1.: Gibt es Ausnahmen von der Registrierungspflicht für den Landwirt als Lebensmittel- oder/und Futtermittelhersteller/-unternehmer?

Antwort: Tierhalter ohne eigene Futtermittelherstellung, die nur zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel (Alleinfuttermittel) füttern, sind von der Registrierungspflicht befreit. Freigestellt von der Registrierung sind auch Landwirte, die Futtermittel erzeugen:

- und kleine Mengen an Landwirte auf örtlicher Ebene abgeben,
- und an Tiere verfüttern, deren Produkte als Lebensmittel bestimmt sind:
 - zum Eigenverbrauch
 - zur Direktvermarktung
 - zur Vermarktung kleiner Mengen auf örtlicher Ebene an Endverbraucher

Frage 2.2.: Gibt es weitere Besonderheiten bei der Registrierung als Lebensmittel- oder/und Futtermittelhersteller?

Antwort: Landwirte, die 2005 keinen Grundantrag gestellt haben, müssen sich beim Amt für Landentwicklung (AfL) zur Registrierung melden.

Auch Landwirte, die neben einer Registrierung einer Zulassung bedürfen, müssen sich beim AfL melden. Das sind Betriebe, die Futtermittel mit bestimmten Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellen oder in Verkehr bringen oder aber auch Betriebe, die **für den eigenen Bedarf** Mischfuttermittel herstellen. Alle registrierten Betriebe bestätigen dem AfL bis 1.1.2008 die Einhaltung der Vorschriften.

Frage 2.3.: Wie gewährleiste ich die Rückverfolgbarkeit bei Lebens- und Futtermitteln?

Antwort: Der Landwirt kann diese Anforderung mit einer geordneten Dokumentation der Wareneingänge und -ausgänge erfüllen. Die Art der Dokumentation ist nicht spezifisch vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Die Dokumentation kann zum Beispiel in Form von Lieferpapieren erfolgen, die so geordnet abgelegt sind, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können. Die Dokumentation soll neben dem Namen und der Anschrift eines Lieferanten oder Abnehmers auch eine zur

Identifizierung des Produktes ausreichende Bezeichnung und seine Menge umfassen.

Von diesen Dokumentationspflichten ausgenommen sind Futtermittel, die aus betriebseigener Erzeugung stammen (Primärproduktion) und innerbetrieblich verwendet werden. Ebenfalls ausgenommen ist der Zukauf und die Abgabe von Lebensmitteln an Endverbraucher.

Frage 2.4.: Was ist zu tun bei „nicht sicheren“ Lebens- und Futtermitteln?

Antwort: Landwirte als Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Lebensmittel vom Markt zu nehmen und das zuständige Veterinär -und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises oder des Stadtverbandes Saarbrücken darüber zu informieren, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen erzeugtes Lebensmittel nicht sicher ist. Dies macht automatisch eine Meldung erforderlich, wenn betrieblich eingesetzte Futtermittel nicht über die entsprechende Qualität verfügen. Erfolgt die entsprechende Meldung nicht, liegt ein Cross Compliance-relevanter Verstoß vor. Sofern das Lebensmittel bereits den Verbraucher erreicht hat, muss der Landwirt als Lebensmittelunternehmer einen Rückruf einleiten. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Landwirt als Lebensmittelunternehmer verwendet werden.

Frage 2.5.: Bin ich zu HACCP verpflichtet?

Antwort: Die Primärproduktion ist nicht zu HACCP-Aufzeichnungen verpflichtet. Primärproduktion umfasst z.B. alle geernteten Ackerfrüchte, oder die erzeugte Milch. Werden die Produkte allerdings weiter verarbeitet, so ist man zu HACCP verpflichtet.

Frage 2.6.: Was ist zu tun bei einer Verunreinigung mit Mäuse-, Ratten- oder Vogelkot in eingelagertem Getreide?

Antwort: Werden bei der Lagerung von Futtermitteln trotz entsprechender Vorkehrungen Verunreinigung festgestellt, so sind diese vor der weiteren Verwendung großzügig zu entfernen.

Frage 2.7.: Welche Folgen hat die Schimmelbildung bei Silage?

Antwort: Bei Silage ist eine Schimmelbildung auch bei Einhaltung bester landwirtschaftlicher Praxis praktisch unvermeidbar. Da „nicht sichere“ Futtermittel nicht verfüttert werden dürfen, ist nichts zu beanstanden, solange keine verschimmelte oder verschmutzte Silage im Futtertrog landet.

Dies entbindet den Landwirt jedoch nicht, die Vorgaben des Gewässerschutzes einzuhalten. Dazu gehört eine befestigte Bodenplatte inklusive Auffangmöglichkeit für anfallende Sickersäfte.

3. Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten

Frage 3.1.: Wie erfülle ich die betrieblichen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten?

Antwort: Zunächst ist nicht die Art und Weise der Aufzeichnungen wichtig, sondern von entscheidender Bedeutung ist, dass generell Aufzeichnungen vorliegen. Da es über die Form der Aufzeichnungen keine besonderen Vorgaben gibt, ist ein „papiergebundenes Ordnungssystem“ völlig ausreichend. Die Aufzeichnungen müssen jedoch einem Außenstehenden plausibel sein. Weder im Fachrecht noch nach Cross Compliance sind schlagspezifische Aufzeichnungen vorgeschrieben. Landwirte, die an besonderen Programmen teilnehmen, können aber zu Schlagdokumentationen verpflichtet werden. Beispielsweise durch die Teilnahme am Programm der „ressourcenschonenden Landwirtschaft“ (RSL) im SAUM ist der Landwirt zu Schlagdokumentationen verpflichtet. Erfüllt er diese Auflage nicht, hat dies nur für das Programm RSL Auswirkungen.

Eine weitere Ausnahme nach der neuen Düngeverordnung (DüV) ab dem Düngjahr 2006 gilt für den Betrieb, der von der Verpflichtung zur Erstellung einer Nährstoffbilanz befreit werden will. Der Betrieb muss nachweisen dass er auf allen Schlägen weniger als 50 kg N und weniger als 30 kg Phosphor je Hektar ausgebracht hat. Dies ist natürlich nur durch Schlagdokumentationen möglich.

Frage 3.2.: Wie kann ein papiergebundenes Ordnungssystem aussehen?

Antwort: Ein "papiergebundenes Ordnersystem" kann wie folgt aussehen: Schon mit den üblichen Buchhaltungsunterlagen, wie Rechnungen über Wareneinkauf, Getreide-, Vieh und Milchgeldabrechnungen ist ein Mindestmaß an Dokumentation gewährleistet. Die Dokumentation des Warenein- und ausgangs erfolgt durch geordnetes Abheften. Die abgehefteten Dokumente enthalten alle wichtigen Angaben wie Datum, Name, Adresse, Warenart und -menge. Zusätzlich sollten alle Dokumente, die im Zusammenhang mit Warenein- und verkauf ausgestellt werden, wie Liefer- und Wiegescheine, Futtermischprotokolle, Futtermitteldeklarationen, u.ä. aufbewahrt werden.

Über den Anbau des jeweiligen Wirtschaftsjahres sollen Aufzeichnungen vorliegen, beispielsweise durch die Mitteilung der Landwirtschaftskammer über die nach Flächenverzeichnis beantragte und anerkannte Acker- und Grünlandfläche. Ergänzend dazu sind kulturartenbezogene Aufzeichnungen (lose Blätter, Notizbuch, Mentzel-Kalender, u.ä.) über Bestell-, Pflege- und Erntearbeiten hilfreich. (Wird fortgesetzt)

Der Bauernverband Saar bietet ihnen gerne eine individuelle Beratung zum Thema Cross Compliance an.